

106. 1. Ist die Vorschrift des § 407 B.G.B. zugunsten des von der Forderungsübertragung nichts wissenden Schuldners auch dann anwendbar, wenn er dem Gläubiger von der Schulübernahme eines Dritten nach §§ 416 daselbst Mitteilung macht?

2. Kann die vorerwähnte Mitteilung wirksam auch durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag geschehen?

B.G.B. §§ 407, 416, 180, 177, 184, 1156.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Februar 1908 i. S. M. (Bekl.) w. B. G.
Akt.-Gef. (Rl.). Rep. V. 274/07.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war zugleich persönlicher Schuldner der auf seinem Grundstück für den Nebenintervenienten B. eingetragenen Hypothek zu 40000 *M*, wovon infolge B.'scher Abtretung ein Teilbetrag zu 17000 *M* ohne Benachrichtigung des Beklagten im Grundbuch auf die Klägerin überschrieben worden war. Das verpfändete Grundstück wurde vom Beklagten an F. und St., von denen die Hypothek übernommen wurde, verkauft und auf sie am 10. Dezember 1903 im Grundbuch umgeschrieben. Der Beklagte wollte diese Veräußerung und Schulübernahme am 30. Juni 1904 dem B. nach Vorschrift von § 416 B.G.B. mitteilen haben und behauptete weiter, daß B. diese Anzeige am 6. oder 7. Juli 1904 an die Klägerin weitergegeben, er selbst aber keinerlei Antwort darauf erhalten habe. Trotz dieser Einwendungen wurde er jedoch auf die Klage hin zur Bezahlung der unstreitig fälligen 17000 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1906 verurteilt, und seine Berufung vom Kammergericht zurückgewiesen, weil der § 416 B.G.B. streng anzuwenden sei, und dagegen die §§ 407 und 415 nicht in Betracht kämen.

Auf Revision des Beklagten wurde durch Versäumnisurteil das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der erst später bei den Gesetzgebungsarbeiten zum Zwecke der Erleichterung der Befreiung des Veräußerers von seiner Schuld eingeschaltete § 416 hat die gleichfalls zugunsten des Schuldners gegebene Vorschrift in § 407 B.G.B., wonach der Schuldner, wenn er von der Forderungsübertragung keine Kenntnis hat, den alten Gläubiger noch als den wirklichen Gläubiger betrachten darf, nicht eingeschränkt. Er spricht nur im allgemeinen von Mitteilung der Schulübernahme an den Gläubiger, ohne etwa ausdrücklich zu bestimmen, daß darunter nur der aus dem Grundbuch oder dem Hypothekenbrief ersichtliche Gläubiger zu verstehen sei. In diesem Sinne kann der § 416 auch nicht ausgelegt werden. Bei Briefhypotheken ist dem Schuldner keinesfalls zu jeder Zeit ohne weiteres Kenntnis davon zuzumuten, wer sein jetziger Gläubiger sei, und der § 1156 B.G.B. schließt bei Abtretung von Briefhypotheken nur in Ansehung der

Hypothek, nicht aber hinsichtlich der persönlichen Schuld die Anwendung der §§ 406 bis 408 aus.

Zweifelhafter könnte die Frage bei Hypotheken, für die Briefbildung ausgeschlossen ist, erscheinen, weil ihre Abtretung in das Grundbuch einzutragen und dort zu ersehen ist, weil überdies nach § 55 G.B.O. mit der Ergänzung hierzu vom 14. Juni 1905 (R.G.Bl. S. 707) von jeder Eintragung im Grundbuch dem dadurch Betroffenen Nachricht gegeben werden soll, und man somit folgern könnte, daß § 416 bei Buchhypotheken unter dem Gläubiger den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubiger verstehen wollte. Aber auch diese Schlussfolgerung ist unzulässig. Der Gesetzgeber konnte keinesfalls voraussetzen, daß der erwähnten Sollvorschrift in jedem Einzelfalle überhaupt oder doch rechtzeitig vor dem Eintritt einer Schulübernahme oder ihrer Mitteilung genügt ist, wie denn auch in vorliegender Sache zuletzt unbestritten blieb, daß dem jetzigen Beklagten keine grundbuchamtliche Nachricht von der Abtretung und Überschreibung der 17000 *M* zugegangen ist. Die vom Vorberrichter angenommene Verpflichtung des Schuldners, sich vor Erlassung der Mitteilung nach § 416 durch Grundbucheinsicht darüber zu vergewissern, wer sein dermaliger Gläubiger sei, kann nicht anerkannt werden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 61 S. 245, Bd. 60 S. 33).

Muß sonach der Begriff des Gläubigers im Sinne des angezogenen § 416 als ein allgemeiner, nicht eingeschränkter angesehen werden, so ergibt sich daraus, daß im Falle einer vor der Veräußerung und Schulübernahme geschehenen Forderungsübertragung die Anwendung des § 407 B.G.B. nicht ausgeschlossen sein kann. Mag man auch die, mit dem I. Zivilsenate des Reichsgerichts (Urteil Rep. I. 605/06 vom 12. Oktober 1907, Jurist. Wochenschr. S. 831¹) wohl zu bejahende Frage, ob schon die einseitige Mitteilung nach § 416 eine Willenserklärung, ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 407 sei, auf sich beruhen lassen, so bildet sie doch ein solches jedenfalls zusammen mit dem Verhalten des Gläubigers nach empfangener Mitteilung, mit seiner Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Schulübernahme oder seinem als Genehmigung geltenden halbjährigen Stillschweigen, und dieses Rechtsgeschäft zwischen Schuldner und

¹ Inzwischen abgedruckt in diesem Bande S. 8.

altem Gläubiger muß der neue Gläubiger nach letztbezeichneter Gesetzesstelle gegen sich gelten lassen, sofern der Schuldner nicht auf irgend einem Wege sichere Kenntnis von dem Forderungsübergang erlangt hatte.

Ist also die bestrittene Behauptung des Beklagten richtig, daß er am 30. Juni 1904 dem früheren Gläubiger B. vorschriftsmäßige Mitteilung vom Übergange des Grundstückseigentums an H. und St. und von deren Schuldübernahme gemacht habe, und hat der Beklagte zuvor und, wie ausdrücklich beigelegt werden muß, auch nachher innerhalb der halbjährigen Frist nichts Sicheres vom Übergange der 17000 *M* auf die Klägerin erfahren, so ist er im Wege des § 416 von seiner persönlichen Schuld an B. mit Wirksamkeit auch der Klägerin gegenüber befreit worden, da die andere Voraussetzung des § 416, das halbjährige Stillschweigen B.'s, unbefritten ist. Wenn der Beklagte zwar nicht schon bis zum 30. Juni 1904, wohl aber später noch vor Ablauf des auf die Mitteilung an B. folgenden halben Jahres vom Übergange der 17000 *M* auf die Klägerin sichere Kenntnis irgendwie erlangt hat, wofür die Klägerin behauptungs- und beweispflichtig wäre, so konnte die Mitteilung der Schuldübernahme an den alten Gläubiger B. nicht genügen, mußte vielmehr an die Klägerin selbst erfolgen, da dem Beklagten die Wohlthat des § 407 Abs. 1 B.G.B. nur bei Unkenntnis des Forderungsübergangs und für deren Zeitdauer zukommen kann. Vorsorglich hat der Beklagte eine solche Mitteilung an die Klägerin selbst, nämlich die Weitergabe der dem B. zugegangenen Benachrichtigung durch B. an die Klägerin, für den 5. oder 6. Juli 1904 behauptet. Mit Unrecht sprechen beide Vorderrichter dieser Behauptung jede Bedeutung ab. Zwar für den Fall, daß der Beklagte bis zum Ablaufe der halbjährigen Erklärungsfrist für den Gläubiger keinerlei sichere Kenntnis von Übertragung der 17000 *M* erlangt hat, fehlt ihr solche Bedeutung, weil in diesem Falle nach dem Vorstehenden die Mitteilung an den ursprünglichen Gläubiger genügen mußte. Sollte aber der Beklagte schon vor jener behaupteten Weitergabe oder nachher innerhalb der halbjährigen Erklärungsfrist sichere Kenntnis von der Abtretung erlangt haben, so wäre die Weitergabe selbst erheblich. Die Halbjahresfrist würde dann von der Zeit der Weitergabe der Mitteilung an die Klägerin an gelaufen sein.

Es kann gegen Beachtung jener Weitergabe mit den Vorder-

richtern nicht eingewendet werden, daß § 416 streng äußerlich die Mitteilung des Veräußerers selbst erfordere. Allerdings muß der Veräußerer die Mitteilung machen, und gilt die Benachrichtigung durch den Erwerber nicht; aber ein Verbot der Vertretung des Veräußerers durch eine andere Person enthält der § 416 nicht, und es müssen auf die Frage der Zulässigkeit und Wirksamkeit einer solchen Stellvertretung die allgemeinen Gesetzesbestimmungen Anwendung finden. Hiernach kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß sich der Veräußerer für die Mitteilung nach § 164 eines Bevollmächtigten bedienen kann; aber ebenso unbedenklich ist es, daß die Mitteilung durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag mit nachträglicher Genehmigung des Veräußerers gemäß §§ 180, 177 B.G.B. unter den dort geforderten Voraussetzungen gültig erfolgen kann. An der nach § 184 Abs. 1 rückwirkenden nachträglichen Genehmigung einer etwaigen Geschäftsführung B.'s durch den Beklagten kann nicht gezweifelt werden, und es wäre daher gegebenenfalls nur festzustellen, daß B. Vertretungsmacht für den Beklagten ausdrücklich oder stillschweigend behauptet, und die Klägerin sie nicht beanstandet hat, oder daß diese damit einverstanden war, daß B. ohne Vertretungsmacht für den Beklagten handelte.

Zur Prüfung dieser in zweiter Reihe erheblichen Fragen, in erster Reihe aber zur Verhandlung und Entscheidung über die bestrittene und bisher unerwiesen gebliebene Mitteilung vom 30. Juni 1904 an B. selbst, die den in § 416 Abs. 2 vorgeschriebenen Inhalt gehabt haben mußte, ist, unter Aufhebung des Berufungsurteils und unter weiterer Anwendung der §§ 565, 557, 331, 91 B.P.O., die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."